

18.10.89

K - Fz - G

Verordnung

des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für Heilhilfsberufe (3. BAföG-HeilhilfsberufeVÄndV)

A. Zielsetzung

Die Verordnung dient der Einbeziehung der neuen Berufsausbildungen zum Rettungsassistenten, zum medizinischen Sektions- und Präparationsassistenten, zum Kardiotechniker und zum medizinischen Dokumentationsassistenten in den Förderungsbereich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Mit der Aufnahme der entsprechenden Lehranstalten in den Katalog der in der Heilhilfsberufeverordnung aufgeführten Ausbildungsstätten für Heilhilfsberufe wird die Gleichbehandlung aller Auszubildenden, die sich auf die genannten Berufe vorbereiten, sichergestellt. Künftig sind die genannten Berufsausbildungen nach dem BAföG auch insoweit förderungsfähig, als sie an Berufsfach-/Fachschulen gleichwertigen Ausbildungsstätten durchgeführt werden, die keine Schulen im Sinne des jeweiligen Landesrechts sind und daher dem unmittelbaren Anwendungsbereich des Gesetzes nicht unterliegen.

B. Lösung

Der Katalog der in der Verordnung aufgeführten Ausbildungsstätten wird um die Lehranstalten für Rettungsassistenten, für Kardiotechniker, für medizinische Sektions- und Präparationsassistenten und für medizinische Dokumentationsassistenten ergänzt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Verordnung führt zu Mehrkosten in Höhe von rund 1 Mio. DM jährlich.

Bundesrat

Drucksache 573/89

18.10.89

K - Fz - G

Verordnung

des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aus-
bildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für
Heilhilfsberufe (3. BAföG-HeilhilfsberufeVÄndV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 18. Oktober 1989

121 (313) - 280 03 - Au 87/89

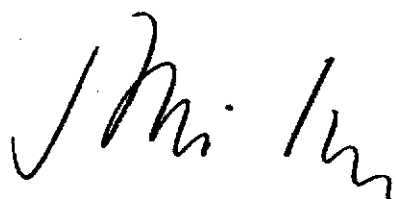
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Bildung und
Wissenschaft zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildungsförderung für den Besuch von
Ausbildungsstätten für Heilhilfsberufe
(3. BAföG-HeilhilfsberufeVÄndV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aus-
bildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für Heil-
hilfsberufe (3. BAföG-HeilhilfsberufeVÄndV)**

Vom 1989

Auf Grund des § 2 Abs. 3 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für Heilhilfsberufe vom 2. November 1970 (BGBl. I S. 1504), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. Juli 1984 (BGBl. I S. 869), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird vor dem Komma folgender Klammerzusatz eingefügt: "(Fachrichtungen Laboratoriumsmedizin und Radiologie)".
- b) In Nummer 11 werden nach dem Wort "Masseur" die Wörter "und für Masseur und medizinische Bademeister" angefügt.
- c) Nach "Nr. 17. Lehranstalten für medizinische Fußpflege" werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 18, 19, 20 und 21 angefügt:

- "18. Schulen für Rettungsassistenten,
- 19. Lehranstalten für medizinische Sektions- und Präparationsassistenten,
- 20. Lehranstalten für medizinische Dokumentationsassistenten,
- 21. Lehranstalten für Kardiotechniker."

2. § 2 wird wie folgt neu gefaßt:

"Die Auszubildenden an den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 20 bezeichneten Ausbildungsstätten erhalten Ausbildungsförderung wie Schüler an Berufsfachschulen, die Auszubildenden an den in § 1 Abs. 1 Nr. 21 bezeichneten Ausbildungsstätten wie Schüler an Fachschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 67 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. 8. 1989 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung:**I. Allgemeiner Teil**

Durch die Änderungsverordnung wird der Katalog der in der HeilhilfsberufeV aufgezählten Ausbildungsstätten um die Lehranstalten für Rettungsassistenten, für Kardiotechniker, für medizinische Sektions- und Präparationsassistenten und für medizinische Dokumentationsassistenten ergänzt.

Die HeilhilfsberufeV bezieht Ausbildungsstätten in den Förderungsbereich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ein, soweit sie keine Schulen im Sinne des jeweiligen Landesrechts, jedoch nach Inhalt und Umfang des Unterrichts sowie nach der pädagogischen Betreuung als den Berufsfachschulen/Fachschulen gleichwertige Ausbildungsstätten anzusehen sind. Die Entwicklung der neuen Berufe des Rettungsassistenten, des medizinischen Sektions- und Präparationsassistenten, des Kardiotechnikers und des medizinischen Dokumentationsassistenten erfordert eine entsprechende Ergänzung der HeilhilfsberufeV, da die Lehranstalten zum Teil von den Schulgesetzen der Länder nicht erfaßt sind und daher nicht zu den in § 2 Abs. 1 und 2 BAföG als förderungsfähig bezeichneten Ausbildungsstätten gehören. Die Auszubildenden sind deshalb nicht oder nur unzureichend finanziell abgesichert. Es handelt sich um nichtärztliche Heilhilfsberufe im Gesundheitswesen, die wegen des Sachzusammenhangs zu den nichtärztlichen Heilberufen in die HeilhilfsberufeV aufzunehmen sind.

II. Besonderer Teil**Zu Artikel 1:****1. Zu Nummer 1 Buchstabe a:**

Klarstellung der bisher schon einbezogenen Fachrichtungen entsprechend dem Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (MTA-G) vom 8. 9. 1971.

2. Zu Nummer 1 Buchstabe b:

Klarstellung der Berufsbezeichnungen.

3. Zu Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2:

Zu Nr. 18:

Die Ausbildung zum Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten ist durch das Rettungsassistentengesetz vom 10. 7. 1989 (BGBl. I S. 1384) bundeseinheitlich neu geregelt worden. Durch das Rettungsassistentengesetz werden die von Bund und Ländern als Übergangslösung 1977 erlassenen "Grundsätze zur Ausbildung des Personals im Rettungsdienst" (sog. 520-Stunden-Programm) durch eine gesetzliche Regelung des neuen Berufsbildes des Rettungsassistenten ersetzt bzw. ergänzt und damit eine verbesserte und qualifizierte Ausbildung des im Rettungswesen tätigen Personals sichergestellt. Das 520-Stunden-Programm mit dem Abschluß "Rettungssanitäter" soll für ehrenamtlich Tätige weiterhin neben bzw. als Vorstufe zu der neuen Ausbildung durchgeführt werden, während Auszubildende, die eine hauptberufliche Tätigkeit im Rettungswesen anstreben, künftig nur noch die bundesrechtlich geregelte Ausbildung in Vollzeitform und in einem Block durchlaufen. Die insgesamt zweijährige Ausbildung, die der Ausbildungsstruktur bei den Masseuren und medizinischen Bademeistern entspricht, besteht aus einem einjährigen Lehrgang mit Abschlußprüfung und einem anschließenden einjährigen Praktikum. Zugangsvoraussetzung ist der Hauptschulabschluß oder eine abgeschlossene Berufsausbildung. Die Ausbildung an den bezeichneten Lehranstalten ist der an einer Berufsfachschule qualitativ gleichwertig. Soweit die Ausbildungsstätten

nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegen, können sie nur durch eine entsprechende Ergänzung der HeilhilfsberufeV in den Förderungsbereich des BaföG einbezogen werden.

Nach Ablauf der Einführungsphase dieser neuen Berufsausbildung ist mit einer jährlichen Gesamtzahl von ca. 700 Schülern zu rechnen. Durch die Einbeziehung in die HeilhilfsberufeV wird für die schulische Ausbildung während des einjährigen Lehrgangs Ausbildungsförderung geleistet, sofern auch die übrigen Förderungsvoraussetzungen nach dem BaföG erfüllt sind. Das Praktikum wird angesichts der gezahlten Praktikantenvergütung im Regelfall nach dem BaföG nicht gefördert werden können.

Zu Nr. 19:

Bei der Ausbildung zum medizinischen Sektions- und Präparationsassistenten handelt es sich um eine einjährige Ausbildung, die sich aus einer lehrgangsmäßigen Ausbildung und einem Praktikum von jeweils sechs Monaten zusammensetzt und mit einer staatlichen Anerkennung (Staatlich geprüfter medizinischer Sektions- und Präparationsassistent) abschließt. Zugangsvoraussetzung ist der Hauptschulabschluß oder eine gleichwertige Schulbildung und die Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Ausbildung zu diesem Beruf ist im Land Berlin durch die "Allgemeine Anweisung über die Ausbildung, staatliche Prüfung und Anerkennung von medizinischen Sektions- und Präparationsassistenten" vom 18. 9. 1979 (Amtsblatt für Berlin vom 26. 10. 1979, Seite 1842) staatlich geregelt worden; sie ist einer Berufsfachschulausbildung gleichwertig. Die Lehranstalten für medizinische Sektions- und Präparationsassistenten sind keine Schulen im Sinne des § 2 Abs. 1 oder 2 BaföG und können daher nur durch eine Aufnahme in die HeilhilfsberufeV in den Förderungsbereich des Gesetzes einbezogen werden. Die einzige bisher existierende

Ausbildungsstätte dieser Art befindet sich in Berlin mit z. Z. 15 Auszubildenden.

Zu Nr. 20:

Bei dem Beruf des medizinischen Dokumentationsassistenten handelt es sich um einen nichtärztlichen Fachberuf im Bereich des Gesundheitswesens. Die insgesamt dreijährige Ausbildung, die einen zweijährigen Lehrgang in Vollzeitform und ein einjähriges Praktikum umfaßt, setzt den Realschulabschluß und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung oder -tätigkeit voraus. Sie ist im Lande Hessen staatlich geregelt und anerkannt (vgl. Staatsanzeiger für das Land Hessen 1979, Seite 266 ff.). Förderungsrechtlich ist die Ausbildung einer Berufsfachschulausbildung ab Klasse 11 vergleichbar. Die Möglichkeit der Einordnung der Lehranstalten für medizinische Dokumentationsassistenten als Schulen im Sinne des Hessischen Schulgesetzes ist angesichts der Besonderheiten dieser Ausbildung zweifelhaft und rechtlich schwierig, so daß eine dauerhafte Grundlage für die Förderung nur durch eine Aufnahme dieses Ausbildungsgangs in die HeilhilfsberufeV geschaffen werden kann. Im Land Hessen bestehen derzeit zwei Ausbildungsstätten für medizinische Dokumentationsassistenten mit z. Z. insgesamt 59 Ausbildungsplätzen.

Zu Nr. 21:

Die Ausbildung zum Beruf des Kardiotechnikers ist eine neue Vollzeitausbildung am Deutschen Herzzentrum in Berlin, das im weiteren Sinne den Lehranstalten für Medizinalhilfsberufe zuzuordnen ist. Der Besuch setzt einen mittleren Bildungsabschluß, eine einschlägige Berufsausbildung und eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit voraus. Die Ausbildung führt in zwei Jahren nach bestandener Abschlußprüfung zum Berufsabschluß des Kardiotechnikers. Damit ist sie hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen, der Ausbildungsdauer und

des Ausbildungsziels mit einer Fachschulausbildung, für die eine abgeschlossene Berufsausbildung vorausgesetzt wird, vergleichbar. Die Ausbildung wird an der von der zuständigen Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales Berlin gem.

§ 1 Abs. 2 HeilhilfsberufeV ermächtigten "Akademie für Kardiotechnik" am Deutschen Herzzentrum Berlin aufgrund der von ihr erlassenen, von der zuständigen Senatsverwaltung gebilligten Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen durchgeführt.

Die Ausbildungsstätte kann förderungsrechtlich weder als Schule im Sinne des Berliner Schulrechts, noch als Akademie eingestuft werden, so daß eine Einbeziehung in den Förderungsbereich des BAföG nur durch eine Aufnahme in die HeilhilfsberufeV erreicht werden kann.

Zu Artikel 2:

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel

Zu Artikel 3:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Da die Ausbildungen an den bezeichneten Ausbildungsstätten zum Teil bereits zum 1. 8. 1989 begonnen haben, soll die Verordnung rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

III. Kosten:

Durch die vorgeschlagene Änderung entstehen Mehrkosten in Höhe von rund 1 Mio. DM jährlich; hiervon tragen der Bund 65 v. H. und die Länder 35 v. H. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und die Verbraucherpreise sind aus dieser Änderungsverordnung nicht zu erwarten.

01.12.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten
für Heilhilfsberufe (3. BAföG-HeilhilfsberufeVÄndV)

Der Bundesrat hat in seiner 607. Sitzung am 1. Dezember 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.